

03.12.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Rzu **Punkt 1** der 7. Sitzung der Europakammer am 8. Dezember 1993

Entwürfe für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur interinstitutionellen Vereinbarung zum Subsidiaritätsprinzip

- R 1. Der Bundesrat bedauert, daß es im Hinblick auf die zwischenzeitliche Paraphierung der interinstitutionellen Vereinbarung nicht mehr möglich ist, Einfluß auf deren Texte auszuüben und dabei auf die ausdrückliche Aufnahme von Aussagen über den materiellen Inhalt des Subsidiaritätsprinzips hinzuwirken.
- EU 2. Obwohl die Vereinbarung keine ausdrücklichen Bestimmungen dieses Inhalts enthält, geht der Bundesrat davon aus, daß im Rahmen des in der Vereinbarung geregelten Verfahrens über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips inhaltlich nach den Grundsätzen verfahren wird, die in den Schlußfolgerungen des Rates von Edinburgh niedergelegt sind. Dies bedeutet vor allem: Wenn die Gemeinschaft eine ihr zugewiesene Handlungsbefugnis ausüben will, so muß sie sich vergewissern, daß die Ziele der von ihr in Betracht gezogenen Maßnahme durch ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene nicht ausreichend erreicht werden können. Sodann muß dieser Befund den weiteren Schluß rechtfertigen, daß die in Frage stehenden Ziele in Anbetracht des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind. Dieses Verständnis des Subsidiaritätsprinzips und dessen strikte Handhabung sind, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Oktober 1993 (Umdruck Seite 82 f.) ausgeführt hat, für die zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland sogar aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.
- R

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1993

- EU
R
3. Der Bundesrat hätte es begrüßt, wenn in die interinstitutionelle Vereinbarung eine Regelung darüber aufgenommen worden wäre, wann und auf welche Weise der Ausschuß der Regionen in das Verfahren zur Prüfung des Subsidiaritätsprinzips einbezogen wird.
- R
(bei Annahme entfällt Ziffer 10)
4. Er erwartet, daß der Ausschuß der Regionen bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips gewahrt sind, umfassend und rechtzeitig beteiligt wird.

Zu den Vorstellungen der Kommission zum Subsidiaritätsprinzip

- EU
5. Der Bundesrat bedauert, daß im Bericht (Entwurf) der Kommission an den Europäischen Rat am 10./11. Dezember 1993 in Brüssel über die Anpassung der geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts an das Subsidiaritätsprinzip weder der Beschluß des Bundesrates vom 7. Mai 1993 - BR-Drucksache 182/93 (Beschluß) - noch die Stellungnahme der Bundesregierung vom 22. Juli 1993 inhaltlich berücksichtigt worden sind.
- EU
6. Der Bundesrat stellt fest, daß die allgemeinen Ausführungen zum Subsidiaritätsprinzip im Bericht (Entwurf) der Kommission aus deutscher Sicht nicht akzeptabel sind. Sie widersprechen in zentralen Punkten den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Subsidiaritätsprinzip in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1993. So ist im Bericht (Entwurf), wie sich u. a. aus den Ziffern d) und e) des Prüfrasters der Kommission ergibt, eine Stufenfolge der Prüfung der Voraussetzungen des Artikel 3 b Abs. 2 EGV nicht vorgesehen. Die notwendige Prüfung, ob ein Ziel auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, wird in unzulässiger Weise durch die Frage nach dem Vorliegen eines "europäischen Mehrwerts" ersetzt.
- Darüber hinaus soll nach Auffassung der Kommission das Subsidiaritätsprinzip nicht nur zur Begrenzung des Gemeinschaftshandelns dienen, sondern den Gemeinschaftsorganen auch die Möglichkeit eröffnen, ihre Tätigkeit "erforderlichenfalls auszuweiten". Demgegenüber weist der Bundesrat darauf hin, daß das Subsidiaritätsprinzip nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts immer nur kompetenzbegrenzend verstanden wird und daher nie als Grundlage für eine Zuständigkeitserweiterung dienen kann. Der Bundesrat erkennt an, daß die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Interpretation des Subsidiaritätsprinzips nur für die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist. Er erwartet jedoch, daß die Kommission dieser Interpretation in angemessener Weise Rechnung trägt.
- EU
7. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, daß die Ausführungen der Kommission im Berichtsentwurf vielfach am Kern der Subsidiaritätsproblematik vorbeigehen, indem das Gemeinschaftsrecht zumeist unter rein gesetzestechnischen Aspekten, wie die Erreichung einfacher und transparenter Rechtstexte untersucht wird.

- EU 8. Der Bundesrat hält daher eine weitere Befassung des Rates mit dem Subsidiaritätsprinzip für dringend geboten, die sich auf die Überprüfung des geltenden und vorgeschlagenen sekundären Gemeinschaftsrechts auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip erstreckt. Angesichts der stark divergierenden Vorstellungen in den Mitgliedstaaten zum Subsidiaritätsprinzip und der von der Kommission in ihrem Bericht (Entwurf) vorgelegten Prüfkriterien sollte dabei auch die gemeinsame Festlegung nachprüfbarer und objektivierbarer Kriterien im Sinne eines Prüfrasters angestrebt werden.
- EU 9. Der Bundesrat bittet den Bundeskanzler, darauf hinzuwirken, daß der Prozeß der Willensbildung der Gemeinschaftsorgane zur inhaltlichen Bestimmung des Subsidiaritätsprinzips mit dem Bericht (Entwurf) der Kommission an den Europäischen Rat nicht abgeschlossen wird. Vielmehr sollte der Europäische Rat den Rat der Europäischen Union beauftragen, für die Tagung des Europäischen Rates im Juni 1994 über die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips im Gemeinschaftsrecht zu berichten. Dieser sollte sich auf die Überprüfung des geltenden und vorgeschlagenen sekundären Gemeinschaftsrechts, auf das im Kommissionsbericht vorgeschlagene Prüfraster und auf die allgemeinen Anwendungskriterien des Subsidiaritätsprinzips erstrecken.
- EU 10. Dem Ausschuß der Regionen und den Mitgliedstaaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 4)